

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Nachrang von Köln-Pass-Leistungen gegenüber Leistungen aus dem Bildungspaket
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Sportausschuss	20.09.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Ausschuss Soziales und Senioren	22.09.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Ausschuss Schule und Weiterbildung	26.09.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Ausschuss Kunst und Kultur	27.09.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Jugendhilfeausschuss	04.10.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	10.10.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	13.10.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt rückwirkend zum 01.01.2011 den Nachrang der Köln-Pass-bedingten Vergünstigungen in Bezug auf deckungsgleiche Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Soweit hierzu weitergehende Anpassungen in den bestehenden Entgelt- und Benutzungsordnungen, Entgelt- und Honorarordnungen oder Satzungen mit entsprechenden Ermäßigungstatbeständen erforderlich werden, wird die Verwaltung beauftragt, diese kurzfristig vorzunehmen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme bis zu 13.933.000 €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Bis zu 13.933.000 €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten _____ €	b) Sachkosten _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro) Können nicht konkret beziffert werden, da Höhe der Antragstellung nicht bekannt ist				

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Rat und seine Ausschüsse haben in vielfältigen Beschlüssen Grundlagen geschaffen, um sozial benachteiligten Bürgerinnen und Bürgern Ermäßigungen und Unterstützung in verschiedenen Sparten des gesellschaftlichen Lebens zu gewähren. Darüber hinaus ist seit dem 01.04.2011 mit Rückwirkung zum 01.01.2011 das Bildungspaket der Bundesregierung mit teilweise deckungsgleichen Förderinhalten in Kraft getreten. Die verschiedenen Förderungen werden nachfolgend aufgeführt:

Bestehende Regelungen zum Köln-Pass

Der Rat hat in seiner Sitzung am 28.09.2006 gemäß Beschlussbuch-Nr. 1693 mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Köln führt zum 01. Januar 2007 wieder einen Köln-Pass ein. Der Köln-Pass soll es Menschen mit geringem Einkommen ermöglichen, Rabatte auf verschiedene Entgelte zu erhalten. Dies sind vorwiegend Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe nach SGB XII und Kölnerinnen und Kölner, deren laufendes monatliches Einkommen maximal 10 % über diesen Bedarfssätzen liegt. Berechtig sind ferner Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, von wirtschaftlicher Jugendhilfe nach SGB VIII, Wohngeldempfängerinnen und -empfänger sowie Bezieherinnen und Bezieher von Kindergeldzuschlag. Der derzeitige Mobilitäts-pass geht in den Köln-Pass auf.
2. Zum 01. Januar 2007 sollen Inhabern eines Köln-Passes geeignete Tickets mit einer Ermäßigung von bis zu 50 % angeboten werden. Der städtische Gesellschaftsvertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke GmbH und die vom Rat entsandten Vertreterinnen und Vertreter im Aufsichtsrat der Stadtwerke GmbH sowie der KVB AG werden beauftragt, auf die Umsetzung hinzuwirken.
3. Die städtischen und stadtnahen Einrichtungen sollen darstellen, wie sie für Inhaber eines Köln-Passes ein möglichst breites Spektrum an Leistungen mit Ermäßigungen oder Sondertarifen anbieten können. Insbesondere
 - die KölnBäder GmbH
 - die Volkshochschule (VHS)
 - die Rheinische Musikschule
 - die Philharmonie
 - die städtischen Bühnen
 - die städtischen Museen
 - die Bürgerzentren
 - die Stadtbibliothek
 - der Zoo

sollen kurzfristig entsprechende Modelle entwickeln und dem Rat zur Beschlussfassung vorlegen. Dabei ist die jeweils zu erwartende Steigerung der Nutzer- und Besucherzahlen zu berücksichtigen.

4. Darüber hinaus wird der OB gebeten, bei privaten Sport-, Freizeit- und Kultureinrichtungen zu werben, dass diese ebenfalls Eintrittspreis-Vergünstigungen für Köln-Pass-Besitzer einführen.
5. Der Köln-Pass soll den Berechtigten mit einer Gültigkeit von jeweils maximal einem Jahr ausgestellt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Ausstellung des Köln-Passes ein kundenfreundliches Verfahren zu entwickeln und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.“

Darüber hinaus hat der Rat in seiner Sitzung am 30.06.2009 unter TOP 2.11 mehrheitlich beschlossen:

„Innerhalb des letzten Jahres wurde der erfolgreiche Köln-Pass durch Ratsbeschlüsse zur Erweiterung der Leistungen für ein vergünstigtes Mittagessen für Kindergarten –und Schulkinder, zur Befreiung vom Elternbeitrag in Kindertageseinrichtungen und zur kostengünstigen Mitgliedschaft von Kindern in Sportvereinen attraktiviert. Zur weiteren Verbesserung sozialer Chancengleichheit beschließt der Rat, den Köln-Pass weiter in seinem Leistungsspektrum auszubauen und den Kreis der Berechtigten zu erweitern:

1. Der Berechtigtenkreis wird auf 130 % des Transferleistungssatzes ausgedehnt.
2. Die Kinder von Köln-Pass-Inhabern erhalten als Erstklässler auf Antrag und gegen Nachweis ab dem Schuljahr 2009/2010 einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu 160,-- € für die Anschaffung von Schulmaterialien.
Zur Finanzierung dieser Mittel soll in den folgenden Jahren geprüft werden, ob ein Bildungsfonds bzw. eine Stiftung gegründet werden kann, mit deren Hilfe sich neben der Stadt auch Sponsoren an der Finanzierung beteiligen können.“

Auf diesen Beschlüssen basierend hat die Verwaltung in verschiedenen Bereichen Ermäßigungen für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger eingeräumt, die teilweise auch in entsprechenden Benutzungs- und Entgeltordnungen konkretisiert wurden.

Bestehende Regelungen zu „Kids in die Clubs“

Weiterhin ist aufgrund eines Dringlichkeitsantrages zur Sitzung des Sportausschusses am 03.03.2009 (AN 0315/2009) unter dem Titel „Kids in die Clubs“ – Kinder in die Sportvereine“ zur strategischen Weiterentwicklung der Sportstadt Köln die stark vergünstigte oder sogar kostenfreie Mitgliedschaft in Sportvereinen für Kinder von Köln-Pass-Inhabern/innen beschlossen worden. Entsprechende Mittel wurden bereitgestellt und so eine kostenlose Mitgliedschaft für Kinder für mindestens 1 Jahr in einem Sportverein sichergestellt.

Fördermöglichkeiten des Bildungspaketes der Bundesregierung

Das Bildungspaket der Bundesregierung stellt für den Personenkreis der Leistungsempfänger und –empfängerinnen nach SGB II, SGB XII, für Leistungsempfänger und –empfängerinnen von Wohngeld und Kinderzuschlag sowie für die Asylbewerber und –bewerberinnen ab dem 49. Aufenthaltsmonat verschiedene Leistungskomponenten für Kinder und Jugendliche zur Verfügung. Diese können bis zum 25. Lebensjahr, bei der Komponente der sozialen und kulturellen Teilhabe bis zum 18. Lebensjahr auf Antrag bewilligt werden. Es handelt sich im Einzelnen um die Komponenten

- Ausflüge und mehrtägige Fahrten an Schulen und in Kitas
- Schulbedarfspaket
- Schülerbeförderung
- Lernförderung für Schüler und Schülerinnen
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten/Tagespflege und an Schulen
- soziale und kulturelle Teilhabe in der Gemeinschaft.

Refinanziert werden die Leistungen des Bildungspaketes durch eine Aufstockung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) unter der Voraussetzung, dass keine andere vorrangige Finanzierung besteht. Die Leistungsangebote für SGB XII-Leistungsempfänger und -empfängerinnen bzw. Analogbezieher und -bezieherinnen nach dem AsylbLG sind von der Aufstockung der KdU nicht erfasst, sondern sind aus städtischen Mitteln zu finanzieren.

Bei den Komponenten „gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“ sowie „soziale und kulturelle Teilhabe“ als auch „Lernförderung“ im Rahmen der Vorbereitung auf die Nachprüfung gibt es Überschneidungen mit Leistungen, die bereits seit Jahren über den Köln-Pass und über „Kids in die Clubs“ den Kindern und Jugendlichen ermäßigt oder kostenfrei bereit gestellt werden. Die beigefügte Anlage führt alle konkret betroffenen Leistungen auf, soweit diese derzeit erfasst sind (die Anlage ist insoweit nicht abschließend und bezieht sich zudem nur auf städtische Ermäßigungsregelungen.) Da auch künftig beabsichtigt ist, den Köln-Pass aufrecht zu erhalten, soll das Bildungspaket in den Köln-Pass einfließen. Das Programm „Kids in die Clubs“ bleibt unter Beachtung der Regelungen aus dem Beschlusstenor aufrecht erhalten.

Auswirkungen der Nachrangigkeit des Bildungspaketes

Für die Leistungen des Bildungspaketes gilt zwingend das gesetzlich vorgeschriebene Prinzip der Nachrangigkeit, d. h. eine Förderung aus Mitteln des Bildungspaketes ist nur möglich, wenn eine anderweitige Finanzierung dieser Leistungen aufgrund vorrangiger Leistungsansprüche nicht besteht.

Im Hinblick auf die im Jahr 2013 stattfindende Revision ist eine an den verbindlichen Haushaltsgrundsätzen orientierte Mittelbewirtschaftung nachzuweisen. Dabei gilt es, das Prinzip der Nachrangigkeit beachtet zu haben.

Da aus förderrechtlichen Gründen sicherzustellen ist, dass die Finanzierung von Köln-Pass-Leistungen wiederum explizit nur nachrangig aus städtischen Mitteln erfolgen darf, soll analog zur rückwirkenden Inkraftsetzung des Bildungspaketes durch den Bund eben diese Nachrangigkeit der Finanzierung aus städtischen Mitteln gleichermaßen rückwirkend zum 01.01.2011 gelten.

Maßgeblich soll dabei bleiben, dass die Kinder und Jugendlichen im Bereich der sozialen und kulturellen Teilhabe auch weiterhin darüber hinaus gehende Angebote über den Köln-Pass nutzen können, um sie nicht schlechter zu stellen als andere Köln-Pass-berechtigte Kinder.

Das ausgewählte Angebot im Einzelfall darf aber nicht gleichzeitig über die Förderung aus dem Bildungspaket und aus der Förderung der Stadt Köln (z.B. über Köln-Pass oder „Kids in die Clubs“) finanziert werden, eine Kombination von Bildungspaket-Gutschein und Köln-

Pass-Ermäßigung ist also gesetzlich nicht möglich.

Als Konsequenz folgt hieraus, dass ein Kind z. B. sowohl die Sachleistung „soziale und kulturelle Teilhabe“ des Bildungspaketes für eine Ferienfreizeit nutzen könnte, gleichzeitig aber auch eine ganzjährige kostenlose Teilnahme in einem Sportverein über „Kids in die Clubs“ und gleichzeitig zusätzlich ermäßigten Musikunterricht in der Rheinischen Musikschule nutzen dürfte. Nicht zulässig wäre jedoch die gleichzeitige Nutzung der 50 %-Ermäßigung aus dem Köln-Pass in Kombination mit der Anrechnung der Sachleistung aus dem Bildungspaket über die verbleibende Gebühr, weil hier das Bildungspaket durch eine anderweitige (= städtische) und damit vorrangige Förderung ersetzt werden müsste und damit vollständig entfielen.

Soweit die bestehenden Entgelt- und Benutzungsordnungen, Entgelt- und Honorarordnungen oder Satzungen bisher ausdrücklich eine Finanzierung der oben aufgeführten Angebote aus städtischen Mitteln vorgesehen haben, soll hiermit ein Grundsatzbeschluss herbeigeführt werden, der in späterer Abfolge weiterer durch die jeweiligen Fachverwaltungen einzubringender Beschlussvorlagen in die Gremien sicherstellt, dass auch hier rückwirkend zum 01.01.2011 die Nachrangigkeit der Köln-Pass-bedingten Vergünstigungen gilt.

Regelungsbedarf für die Ermäßigung des Essensgeldes

Hinsichtlich des Ratsbeschlusses vom 29.01.2008 (4975/2007) zur Ermäßigung des Essensgeldes für Kinder, deren Eltern von der Zahlung des Elternbeitrages befreit sind, ist zu beachten, dass diese Ermäßigung sich nicht nur auf Inhaber des Köln-Passes erstreckt sondern alle Anspruchsberechtigten, auch wenn sie ihren Anspruch bisher nicht durch Köln-Pass sondern z.B. durch SGB-II-Leistungsbescheid nachweisen. Diese Bürgerinnen und Bürger sind ebenfalls von den gesetzlichen Regelungen des Bildungspaketes betroffen, so dass hier gleichermaßen ein Antrag auf entsprechende Leistungen gestellt werden muss. Insofern wird auf die Vorlage „Sachstandsmitteilung zum Bildungspaket“ (3166/2011) verwiesen. Hierzu ist daher noch eine gesonderte Regelung zu treffen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.